

## Einschränkungen beim Druckschriftenversand nach dem Ausland.

Im Drucksachenversand nach dem Ausland und den besetzten Gebieten treten aus militärischen Gründen vom 1. September ab die folgenden Einschränkungen ein.

Drucksachen jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem Auslande und den besetzten Gebieten im Postwege von Firmen nur versendet werden, wenn sie zur Auflieferung bei bestimmten Postämtern zugelassen sind. Zugelassen werden können

- 1) Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften,
- 2) Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen,

3) in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen. (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben u. dergl.)

Die Zulassung wird von dem Militärbefehlshaber erteilt, der für den Wohnort oder den Ort der Niederlassung des Versenders zuständig ist. Dieser hat auch das Postamt zu bezeichnen, bei dem die Auflieferungen erfolgen sollen.

Privatpersonen dürfen Druckschriften nach dem Auslande und den besetzten Gebieten nicht mit der Post versenden oder den Versendungsberechtigten zum Versand übergeben. Die Versendungsberechtigten dürfen Druckschriften, die sie im Auftrage anderer versenden, dem Auftraggeber nicht in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit.

Die Militärbefehlshaber können von dem Verbot der Versendung von Druckschriften durch Privatpersonen in besonderen Fällen für einzelne Sendungen Ausnahmen bewilligen.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte werden hiervon nicht betroffen.

Ebenso bleibt der Versand von Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) unberührt.

Bei den Postanstalten werden Brief- und Paketsendungen von Privatpersonen nach dem Auslande und den besetzten Gebieten von der Annahme und Beförderung ausgeschlossen, wenn sie, äußerlich erkennbar, Bücher, Drucksachen, Kataloge usw., kurz Druckschriften aller Art, enthalten und der Auslieferer nicht eine von dem für den Wohnort des Versenders zuständigen Militärbefehlshaber (stellvertretenden Generalkommando usw.) ordnungsmäßig ausgestellte Zulassungsurkunde für den Auslandsversand von Druckschriften vorweist.

Die Sendungen sind stets bei ein und derselben, vom Militärbefehlshaber auf der Zulassungsurkunde vermerkten Postanstalt aufzuliefern; diese ist ermächtigt, einen Ausweis darüber zu verlangen, daß der Auslieferer von der zugelassenen Firma kommt.

In den Briefkasten geworfene derartige Sendungen werden nicht befördert, sondern den Absendern, sofern diese zu ermitteln sind, zurückgegeben, im anderen Falle als unanbringlich behandelt.

Die zum Auslandsversand zugelassenen Firmen sind verpflichtet, ihre Sendungen äußerlich, d. h. auf dem Umschlage bzw. der Einhüllung, durch ihren Firmenstempel oder Firmenaufdruck kenntlich zu machen.

Für die Auslandsversandungen der vorerwähnten Drucker, Verleger, Buchhändler und Firmen dürfen Aufklebezettel mit der Anschrift verwendet werden.

Anträge auf Zulassung zur Versendung von Druckschriften in das Ausland und die besetzten Gebiete sind im allgemeinen an die stellvertretenden Generalkommandos, in Berlin an das Oberkommando in den Marken und in Festungen an den Gouverneur zu richten.